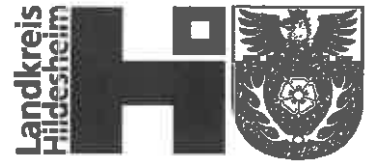


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2018

Herausgegeben in Hildesheim am 29. August 2018

Nr. 34

---

Inhalt	Seite
20.08.2018 - Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim	616
24.08.2018 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	618
28.08.2018 - Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim	619
29.08.2018 - Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hildesheim	625
29.08.2018 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	629

---

### Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

[amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Frau Käster, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1311, E-Mail: [petra.hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:petra.hoffmann@landkreishildesheim.de)

## **Erste Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBL 2017, S. 48), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 18.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Art. 1**

**Nr. 1:** § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr**

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- |    |                                                                                                                                                     |                            |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1. | Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister                                                                                                  | 350,00 Euro                |
| 2. | Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister | 220,00 Euro<br>250,00 Euro |
| 3. | Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister                                                                                                    | 100,00 Euro                |
| 4. | Die Vertreterin oder der Vertreter der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters                                                                | 50,00 Euro                 |

**Nr. 2:** In § 2 der Satzung wird die Aufzählung um folgende Nr. 13 erweitert:

- |     |                                            |            |
|-----|--------------------------------------------|------------|
| 13. | Die Stadtzeugwartin oder der Stadtzeugwart | 75,00 Euro |
|-----|--------------------------------------------|------------|

**Nr. 3:** § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für Ausbildertätigkeit**

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die die entsprechende Qualifikation als Ausbilderin oder Ausbilder haben und überörtlich als Ausbilderin oder Ausbilder in Lehrgängen oder bei besonderen Schulungen für die Feuerwehr Hildesheim tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung je nachgewiesener Unterrichtsstunde gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen oder Beamte des Landes Niedersachsen der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8. Die Aufwandsentschädigung für Ausbildertätigkeit wird nur gezahlt, wenn die Mitglieder für

diese Zeit nicht nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt wurden oder die für diese Zeit keine Entschädigung nach § 33 Abs. 3 od. 4 NBrandSchG erhalten.

---

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim

20.08.11

J.

Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

## **T a g e s o r d n u n g**

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des  
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)  
am 03.09.2018 um 16.00 Uhr  
im Jobcenter Hildesheim  
31134 Hildesheim, Am Marienfriedhof 53  
Sitzungssaal des Jobcenters Hildesheim, 5. OG**

### **I.Öffentliche Sitzung:**

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 04.06.2018**
- 3. Einwohnerfragestunde**
- 4. Jugendhilfeaufgaben, Untersuchung der Universität Hildesheim; Bericht durch Prof. Schroer**
- 5. Einblicke in die Arbeit des Jobcenters Hildesheim; Bericht durch den Geschäftsführer des Jobcenters, Herrn Ulrich Nehring**
- 6. Finanzbericht zum 30.06.2018 - Vortrag durch die Verwaltung –**
- 7. Grundlagen für die zukünftige Finanzierung der Betreuungskosten in den Kindertagesstätten;  
Anfrage 69/XVIII vom 26.07.2018 sowie Antrag vom 16.08.2018 der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP**
- 8. Unterrichtung über Eilentscheidungen bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018; Vorlage 425/XVIII**
- 9. Mitteilung der Verwaltung**
- 10. Anfragen**

**Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt**

Hildesheim, den 24.08.2018

**Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Rosemann**

## **Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 22 bis 24a und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 27.08.2018 diese Entgeltordnung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

### **§ 2 Entgelte**

- I. Für die Nutzung einer Kindertagesstätte wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, das gemäß einer vom Rat der Stadt Hildesheim aufgestellten Entgeltstaffel festgesetzt wird. Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.
- II. Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (KiTaG) werden die Betreuungsentgelte nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder bemessen.

### **§ 2a Beitragsfreiheit**

- I. Beitragsfrei gemäß § 21 KiTaG sind Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung. Für eine Betreuung über die Beitragsfreiheit hinaus ist ein Entgelt in Höhe von 7,50 €/monatlich je angefangene halbe Stunde zu entrichten. Die Kosten für die Verpflegung bleiben von der Beitragsfreiheit unberührt und sind weiterhin zu zahlen. Sie richten sich nach der Betreuungsform. Auch für Kinder von Empfängern der Sozialhilfe oder Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen sind die Kosten für eine Betreuung über die Beitragsfreiheit hinaus zu entrichten.
- II. Freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 21 Satz 6 KiTaG in Verbindung mit § 16 und § 16 a KiTaG die Möglichkeit, Beiträge nach § 21 Satz 1 und 2 KiTaG zu erheben.
- III. Der Anspruch aus § 21 Satz 1 und 2 ist gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält, geltend zu machen. Der Anspruch ist zurzeit gegenüber der Stadt Hildesheim geltend zu machen.

### **§ 3 Ermittlung der Entgelthöhe**

- I. Die Höhe des Elternentgeltes ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des
  - a) Einkommens (§ 4 und § 5) und
  - b) der Einkommensgrenze (§ 6)erforderlich.
- II. Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Einstufung in die Entgelttabelle (Entgeltgruppe). Die Höhe des Elternentgeltes bestimmt sich nach der Entgeltgruppe und nach dem gewählten Betreuungsumfang.
- III. Eine Ermittlung der Höhe des Betreuungsentgeltes entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des

Höchstbetrages (maßgeblich hierfür ist die jeweils gültige Entgeltstaffel für die gewählte Betreuungsform) verpflichten. Die Erklärung zur Zahlung des Höchstbeitrages ist jederzeit für die Zukunft widerruflich und wird dann zum 1. des Folgemonats wirksam.

- IV. Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist der Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen. Eine Kostenübernahme dafür erfolgt durch den Landkreis Hildesheim.
- V. Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe integrativ betreut werden, ist das Entgelt der Beitragsstufe 4 zu entrichten.

#### **§ 4 Berechnung des Einkommens**

- I. Zum Einkommen im Sinne der Entgeltordnung gehören alle Einnahmen der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes, sowie weiterer Kinder, soweit sie in der Einkommensbemessungsgrenze berücksichtigt werden, in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.
- II. Nicht angerechnet wird
  - a) das Elterngeld bis 300 € gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG),
  - b) das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG),
  - c) die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
  - d) die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.
- III. Von den Bruttoeinnahmen sind abzusetzen:
  - e) auf das Einkommen entrichtete Steuern und ggf. betriebsnotwendige Ausgaben
  - f) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung
  - g) ggf. Beiträge zur privaten Sozialversicherung (Beamte/Selbständige)
  - h) Beiträge zur privaten Altersvorsorge, bei nicht selbständiger Arbeit bis maximal 4% des Bruttoeinkommens oder Riesterrente, bei selbständiger Arbeit bis maximal 24% des bereinigten Bruttoeinkommens
  - i) die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für Personen außerhalb des Haushaltes, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt sind
  - j) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Hierfür werden für jeden Bezieher von Einkünften Werbungskosten vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Sorgeberechtigten pauschal abgesetzt, bei nicht selbständiger Arbeit i.H.v. 7%, bei selbständiger Arbeit i.H.v. 3%. Die pauschale Absetzung berücksichtigt dabei u.a. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge und Versicherungsbeiträge.
- IV. Kredite werden nicht berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.
- V. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, die mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5 ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Vertragsbestandteil ist.
- VI. Grundsätzlich wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Einnahmen und Ausgaben müssen sich auf den gleichen Zeitraum beziehen.
- VII. Im Berechnungsverfahren wird von Monatsbeträgen ausgegangen.

## **§ 5 Berechnung der Einkommensgrenze zur Feststellung der zumutbaren Belastung**

- I. Die monatliche Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Grundbetrag von 83 v.H. für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nach § 85 Abs. 1 SGB XII
  - b) Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v.H. des Eckregelsatzes
    - für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben oder dem im Haushalt lebenden Lebenspartner
    - für jede im Haushalt lebende Person die von den Entgeltpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss
  - c) der höchsten Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen entsprechend § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG), wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe III anzunehmen ist.
- II. Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die im Berechnungszeitraumes gültig sind/waren. Die zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Betreuungsentgeltregelung. Der aktuelle Wert ist der beigefügten Tabelle Entgelte zu entnehmen.

## **§ 6 Einkommensstufen und Geschwisterermäßigung**

- I. Das Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, bestimmt die Stufe in der Entgelttabelle.
- II. Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und für sie jeweils eine Beitragspflicht besteht, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 25 von Hundert, für das dritte betreute und jedes weitere Kind um 100 von Hundert. Die Reihenfolge der betreuten Kinder einer Familie richtet sich nach deren Alter.
- III. Wird für ein Kind einer Familie ein neuer Betreuungsvertrag unter Anwendung dieser Entgeltordnung geschlossen, so gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes für dieses Kind auch dann, wenn für weitere Kinder der Familie vor dem 01.09.2018 ein Betreuungsvertrag geschlossen worden ist.

## **§ 7 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten**

- I. Die Entgeltpflichtigen, die einen geringeren als den höchsten Entgeltbetrag der jeweiligen Betreuungsform zahlen wollen, geben auf einem vorgesehenen Erklärungsvordruck (Selbsteinschätzung) innerhalb von 4 Wochen Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse. Die der Selbsteinschätzung zugrundeliegenden Unterlagen sind dem ausgefüllten Erklärungsvordruck in Kopie beizufügen.
- II. Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
- III. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere Verdienstbescheinigungen, Gewinn - und Verlustrechnungen sowie Bescheide, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, Einnahmen und Ausgaben nachweisen zu können
- IV. Unvollständige oder unwahre Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB), Betrug).

## § 8 Berechnung

Die Berechnung des Betreuungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse auf der Basis einer Selbsteinschätzung. Gemäß der §§ 3, 4 und 6 — 8 der Verordnung zum § 82 SGB XII ermitteln die Entgeltpflichtigen ihre Nettoeinkünfte durch Berücksichtigung aller gesetzlichen Abzüge bzw. gewährten Abzugsmöglichkeiten auf ihre Bruttoeinkünfte (Hinweise zur Selbsteinschätzung). Die Einstufung erfolgt dann unter Berücksichtigung der familiär bedingten Einkommensgrenze. Sie gilt bis zur Überprüfung und längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Bis zum Ergebnis der Überprüfung durch den Fachdienst Tagesbetreuung wird der selbsteingeschätzte Betrag als Entgelt geschuldet. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.

- II. Tritt eine Veränderung der Einkommensverhältnisse ein, ist diese innerhalb von 3 Monaten schriftlich durch das Einreichen einer neuen Selbsteinschätzung anzuzeigen und durch die entsprechenden Belege nachzuweisen.
- III. Eine Neuberechnung des Entgeltes auf Grund der Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt insbesondere bei
  - a) Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel eines Entgeltpflichtigen
  - b) Wegfall einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel eines Entgeltpflichtigen
  - c) Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Entgeltpflichtigen
  - d) positiver Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 100€ Netto
  - e) negativer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 50 € Netto
  - f) Veränderung der Anzahl der Personen der häuslichen Gemeinschaft.
- IV. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Veränderung. Wird die Veränderung erst nach Ablauf von 3 Monaten mitgeteilt, erfolgt eine Neufestsetzung von höheren Entgelten ab dem Monat der Veränderung, von verringerten Entgelten erst ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Veränderung.

## § 9 Vorläufigkeit, Überprüfung, Rückwirkung

- I. Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist, wie im Betreuungsvertrag vereinbart, das Entgelt der höchsten Stufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben durch den Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim eine vorläufige Berechnungsgrundlage. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
- II. Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden im Nachhinein eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet. Das Ergebnis der Überprüfung der Selbsteinschätzung wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
- III. Kommen die Entgeltpflichtigen ihren Auskunft- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

## § 10 Entgelte

- I. Bei der Berechnung der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte wurde eine jährliche Schließzeit berücksichtigt. Daher sind sie für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung der Entgelte erfolgt für den Hort nach der täglichen Betreuung im Jahresdurchschnitt, für Kindergarten und Krippe nach der täglichen Betreuung im Wochendurchschnitt. Die Höhe des Betreuungs- und Verpflegungsentgeltes ist der Entgelttabelle zu entnehmen.
- II. Für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ist das Krippenentgelt zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden, ist das Kindergartenentgelt zu entrichten. Für Kinder, die eine altersgemischte Gruppe



- besuchen, ist bis zu einem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres das Krippenentgelt und ab dem Monat, indem das dritte Lebensjahr vollendet wird, das Kindergartentgelt zu entrichten.
- III. Das monatliche Verpflegungsentgelt ist von den Sorgeberechtigten in jedem Fall selbst zu zahlen.
  - IV. Ein Antrag auf Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes ist nur möglich bei einer — durch ärztliches Attest nachgewiesenen - Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mindestens einem Monat. Auf Antrag kann das Verpflegungsentgelt nur für volle Monate erstattet werden.
  - V. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen.

### **§ 11 Fälligkeit**

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

### **§ 12 Änderung der Entgelttabelle**

- I. Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt die Entgelttabelle einem Änderungsvorbehalt.
- II. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

### **§ 13 Änderung der Geschwisterermäßigung**

- I. Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt auch die Geschwisterermäßigung des § 6 Absatz 2 für den Fall gesetzlicher Änderungen bezüglich einer teilweisen oder vollständigen Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten, wie derzeit in § 21 KiTaG geregelt, einem Änderungsvorbehalt.
- II. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Geschwisterermäßigung mit einer Frist von einem Monat anzupassen und die Entgelte neu festzusetzen.

### **§ 14 Außerordentliches Kündigungsrecht bei Neufestsetzung der Entgelte**

- I. Die Stadt Hildesheim teilt bei Änderung der Entgelttabelle oder der Geschwisterermäßigung nach § 12 bzw. § 13 den entgeltpflichtigen Personensorgeberechtigten umgehend das neu festzusetzende Entgelt mit.
- II. Wird sich durch die Änderung das Entgelt erhöhen, steht den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

### **§ 15 Änderung der Bemessungskriterien**

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Stadt Hildesheim, das Entgelt neu festzusetzen.

### **§ 16 Zweckgebundene Leistungen**

Zweckgebundene Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten) sind in vollem Umfang als Betreuungsentgelt zu leisten.

### **§ 17 Schlussvorschriften**

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden die bisherige Entgeltordnung sowie alle anderslautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 28.08.2018

  
Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

## **Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 22 bis 24 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 27.08.2018 diese Benutzungsordnung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung finden Anwendung auf alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hildesheim.

### **§ 2 Allgemeines**

- I. Die Stadt Hildesheim führt Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft. Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit in der Kindertagesstätte ist das Qualitätshandbuch für städtische Kindertagesstätten der Stadt Hildesheim, die jeweilige Konzeption der Einrichtung sowie der gesetzliche Auftrag gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.
- II. Das Benutzerverhältnis regelt sich nach dem privaten Recht.

### **§ 3 Betreuungsformen**

Die Kindertagesstätten bieten folgende Betreuungsformen an:

- |                 |                                                                          |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------|
| a) Krippe       | für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, |
| b) Kindergarten | für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,   |
| c) Hort         | für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.  |

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- I. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- II. Die Kindertagesstätten haben in der Regel von Montag — Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Regelöffnungszeit) geöffnet.
- III. Über die Regelöffnungszeiten hinaus werden in unterschiedlichem Umfang Sonderöffnungszeiten angeboten.
- IV. Die Schließung einer Kindertagesstätte in den Sommerferien und aufgrund von Fortbildungen oder Brückentagen ist möglich. Hierbei dürfen 20 Tage für Ferien und 3 Tage für Fortbildungen nicht überschritten werden. Wird eine Kindertagesstätte während der Sommerferien geschlossen, wird während der Schließzeit ein Feriendienst angeboten. Eine Anmeldung für dieses Angebot soll bis zum 30.04. des Jahres unter Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, dass während der Schließzeit kein Urlaub gewährt werden kann, vorgenommen werden.

## **§ 5 Betreuungszeiten**

- I. Der Beginn und das Ende der Betreuung kann nach Möglichkeit der Kindertagesstätte im Rahmen von Stundenkontingenten frei gewählt werden. Kontingente für ein Kind sollen für jeden Betreuungstag gleich festgelegt werden und verbindlich sein. Änderungen im laufenden Kindertagesstättenjahr sind einvernehmlich zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- II. Für Hortkinder beginnt die Betreuungszeit während der Schultage ab 13.00 Uhr und in der Ferienzeit als Ganztagsangebot ab 08.00 Uhr.
- III. Die Betreuungszeiten sollen 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

## **§ 6 Aufnahmeverfahren**

- I. Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, deren Eltern mit erstem Wohnsitz in der Stadt Hildesheim gemeldet sind. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, über den Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim vom 19.06.2007 findet hier Anwendung.
- II. In der Betreuungsbörse der Stadt Hildesheim ist ein Antrag auf Betreuung online zu stellen. Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist ein erneuter Antrag in der Betreuungsbörse erforderlich. Dies gilt auch, wenn es sich um eine weiterführende Betreuung in derselben Einrichtung handelt.
- III. Die Aufnahme erfolgt nach dem Bedarf der Eltern, den festgelegten Vergabekriterien, sowie pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist für die Aufnahme nur von Bedeutung, wenn die Vergabekriterien sowie die pädagogischen und sozialen Kriterien gleich zu bewerten sind.
- IV. Die Sorgeberechtigten schließen mit der Stadt Hildesheim einen Betreuungsvertrag. In den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten wird der Betreuungsvertrag für die Dauer der Betreuungsart abgeschlossen. Verträge über eine Hortbetreuung sind nur bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres (31.07) abzuschließen. Bei einem Wechsel der Betreuungsart ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Eine Änderung der Angaben im Betreuungsvertrag, z.B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung oder Änderung der Betreuungszeit ist der Leitung als Veränderungsmitteilung anzuzeigen. Bei Veränderungen mit Auswirkung auf die Höhe des Entgeltes ist eine neue Selbsteinschätzung der Einrichtungsleitung auszuhändigen.
- V. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wichtige gesundheitliche Einschränkungen des Kindes wie Allergien, Asthma, Diabetes, Neurodermitis oder andere für die Betreuung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen anzugeben und eine Bescheinigung über den Impfstatus des Kindes bzw. einer Impfberatung vorzulegen.
- VI. Kinder mit Behinderung oder Kinder die von Behinderung bedroht sind können in Einrichtungen mit der Möglichkeit von Gruppenintegration aufgenommen werden. Einzelintegrationen sind nur im Ausnahmefall möglich. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.
- VII. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Für eine weiterführende Betreuung im Kindergarten oder Hort ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

## **§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages**

- I. Das Betreuungsverhältnis für Krippen- und Kindergartenkinder kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. sind in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen Kindertagesstätte und Sorgeberechtigten.
- II. Das Betreuungsverhältnis für Hortkinder kann nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden.
- III. Das Entgelt ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.
- IV. Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Die Betreuung kann längstens bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres gestattet werden.
- V. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund fristlos von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn insbesondere
  - a) die Benutzungsordnung oder Entgeltordnung schwerwiegend missachtet wird,
  - b) das Kind längere Zeit ohne Angabe von Gründen fehlt,
  - c) das Vertrauensverhältnis zwischen dem/der Sorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte beschädigt ist und eine Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht mehr zumutbar ist.

## **§ 8 Erkrankung des Kindes**

- I. Bei Erkrankung des Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte bis 09.00 Uhr telefonisch zu informieren.
- II. Bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei Läuse-, Nissen- oder Krätzebefall (Scabies), darf das Kind die Kindertagesstätte für die Dauer der Sperrzeit nicht besuchen. Zur Wiedenzulassung der Betreuung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Sperrzeiten und Wiedenzulassungen werden seitens des Landkreises Hildesheims durch das aktuelle Merkblatt des Gesundheitsamtes zur Wiedenzulassung nach Infektionskrankheiten festgelegt. Die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim sind an dieses Merkblatt gebunden.
- III. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, das Kind sofort aus der Tageseinrichtung abzuholen, sofern das Kind dies wünscht oder die Betreuung aufgrund der Krankheit ausgeschlossen ist. Für Notfälle muss die Leitung der Kindertagesstätte jederzeit über die aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsstelle sowie Krankenkasse informiert werden.
- IV. Grundlage für eine Medikamentengabe in städtischen Kindertagesstätten ist die aktuelle Handreichung zur „Medikamentengabe in Kindertagesstätten“ des GUV Hannover. Die Vorlage einer vom behandelnden Arzt unterschriebenen Verordnung zur Medikation in der Kindertagesstätte mit Angaben zum Patienten, zum Medikament, zur Dosierung, zur Lagerung und zum besonderen Umgang mit dem Medikament ist vor der Medikamentengabe erforderlich.

## **§ 9 Mittagessen**

Kinder, die in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut werden, nehmen grundsätzlich am Mittagessen teil. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten.

### **§ 10 Aufsicht**

- I. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.
- II. In der Regel darf das Kind nur an den/die Sorgeberechtigte/n übergeben werden. Das Kind darf nur dann von einem Nichtsorgeberechtigten abgeholt werden bzw. allein den Heimweg antreten, wenn eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt.
- III. Zur Abholung berechnete Geschwister sollen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätten ist in diesem Fall zu einer sorgfältigen Prüfung sowie Entscheidung im Einzelfall verpflichtet.

### **§ 11 Haftungsausschluss**

- I. Während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Hildesheim ist ausgeschlossen.
- II. Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die nicht seitens der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden (selbst mitgebrachte Gegenstände) wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Kleidung, Brillen und mitgebrachtem Spielzeug.

### **§ 12 Mitarbeit der Sorgeberechtigten**

- I. Für die gezielte Förderung des Kindes ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal von Bedeutung. Hospitationen sind nach Absprache möglich.
- II. In jeder Kindertagesstätte werden Elternvertretungen gewählt, die gemeinsam den Elternrat bilden.

### **§ 13 Nutzung der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten**

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Nutzung bzw. Vergabe von Räumen außerhalb der Betreuungszeit. Sie regelt auch alle aus der Fremdnutzung entstehenden Folgen im Zusammenwirken mit der Stadt Hildesheim. Für die Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu erheben.

### **§ 14 Schlussvorschriften**

- I. Die vorstehende Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.
- II. Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden die bisherige Benutzungsordnung sowie alle anderslautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 29.08.2018

  
Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

## Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung

**Am Donnerstag, 06.09.2018, findet um 16:00 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 02.08.2018 - öffentlicher Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“ LSG-HI 64 im Gebiet der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Springe, Region Hannover  
- Vorlage 428/XVIII
5. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterberg“ NSG-HA 246 im Gebiet der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 416/XVIII
6. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ LSG HI 072 im Gebiet der Gemeinden Diekholzen und Sibbesse und der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 430/XVIII
7. Afrikanische Schweinepest - Sachstandsbericht der Verwaltung
8. Planfeststellungsverfahren Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen  
- Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP vom 27.08.2018
9. Bike-Outdoor-Park in Bad Salzdetfurth  
- Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.08.2018
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 29.08.2018

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Basse